

Gemeinde Höhndorf



**Die Gemeinde Höhndorf verweist hiermit auf den § 5 Abs. 1+2 des
Konsumcannabisgesetz – KCanG**

§ 5

Konsumverbot

(1) Der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist verboten.

(2) Der öffentliche Konsum von Cannabis ist verboten:

1. in Schulen und in deren Sichtweite,
2. Auf Kinderspielplätzen und in deren Sichtweite,
3. In Kinder- und Jugendeinrichtungen und in deren Sichtweite,
4. In öffentlich zugänglichen Sportstätten und in deren Sichtweite,
5. In Fußgängerzonen zwischen 7 und 20 Uhr und
6. Innerhalb des befriedeten Besitzums von Anbauvereinigungen und in deren Sichtweite.

Im Sinne von Satz 1 ist eine Sichtweite bei einem Abstand von mehr als 100 Meter von dem Eingangsbereich der in Satz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 genannten Einrichtungen nicht mehr gegeben.

**Eine Zuwiderhandlung gegen das Konsumverbot des
Konsumcannabisgesetz wird durch uns, im Rahmen unseres
Hausrechts, zur Anzeige gebracht.**

Bürgermeister

S. Schaumann

Website: hoehndorf-goedersdorf.de

